

selbständig ausgearbeitet werden. Sie kann eine Originaluntersuchung oder eine wissenschaftliche erwünschte Nachuntersuchung sein.

§ 15: Zulassung zur Hauptprüfung und Diplomarbeit

- (2) Für die Zulassung zur Prüfung und zur Diplomarbeit ist erforderlich:
- a) die bestandene Vorprüfung,
 - b) ein ordentliches Fachstudium von mindestens sieben Semestern,
 - c) organische Chemie: der erfolgreiche Besuch des organischen Praktikums,
 - d) physikalische Chemie: der erfolgreiche Besuch des halbsemestrigen Fortgeschrittenen-Praktikums,
 - e) Textilchemie: der erfolgreiche Besuch des textilchemischen Praktikums.

VI. Studien- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Metallkunde an westdeutschen Hochschulen

I. Gang des Studiums

Praktische Tätigkeit

Eine einschlägige praktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums oder in den Semesterferien ist erwünscht, aber nicht Vorbedingung für die Aufnahme des Studiums. Es bleibt den einzelnen Hochschulen überlassen, für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und -Hauptprüfung in der Fachrichtung Metallkunde den Nachweis einer praktischen Tätigkeit von bestimmter Zeitdauer zu fordern.

1. Studienabschnitt

An Hochschulen, an denen für die Semester vor dem Vorexamen ein Studium in der Fachrichtung Metallkunde eingerichtet ist, dient der 1. Studienabschnitt der Ausbildung in den Grundwissenschaften (Mathematik, Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Mineralogie). Er wird mit der Vorprüfung abgeschlossen, die auf Grund der in Abschnitt II enthaltenen Bestimmungen erfolgt.

An Hochschulen, an denen für die Semester vor dem Vorexamen ein Studium in der Fachrichtung Metallkunde nicht eingerichtet ist, wird der Studierende während des 1. Studienabschnittes in einer der vier Fachrichtungen Physik, Chemie, Hüttenkunde oder Mineralogie ausgebildet.

2. Studienabschnitt

Im 2. Studienabschnitt widmet sich der Studierende eingehend und vorwiegend der Metallkunde. Den Abschluß des Studiums bildet die Diplomhauptprüfung, mit der der Student je nach den an der betreffenden Hochschule vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs, Diplom-Chemikers oder Diplom-Physikers erwirbt, oder die Promotion, sofern die Promotionsordnung der in Frage kommenden Hochschule diese unabhängig von der Diplomprüfung vorsieht.

II. Prüfungsordnung

Will der Student zur Prüfung zugelassen werden, so hat er einen Antrag nach Maßgabe der in Frage kommenden allgemeinen Bestimmungen zu stellen.